

S a t z u n g

über öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Neukieritzsch Bekanntmachungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349,358 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch mit **Beschluss Nr. 10/114-2018** am 27. 11. 2018 beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukieritzsch

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukieritzsch erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Großzössen, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lippendorf und Lobstädt (Gemeindebote).
2. Öffentliche Bekanntmachungen von Rechtsverordnungen und Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
3. Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderats- und Öffentlichen Ausschusssitzungen nach § 36 Abs. 4 SächsGemO erfolgt in Form der in § 4 benannten Bekanntgabe durch Aushang.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Stelle im Gemeindeamt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten und mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können diese in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Gemeindeamtes und in den Schaukästen der Gemeinde an nachstehend genannten Stellen:

- Bahnhofstraße 18 (vor dem Grundstück der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft);
- Droßdorfer Straße/Ecke Straße der Freundschaft;
- Rudolf-Breitscheid-Straße (am Friedhof);
- Straße der Einheit/Ecke Leipziger Straße;
- Alte Poststraße/Ecke Schulstraße;
- Ortsteil Breunsdorf, Pappelweg;
- Ortsteil Deutzen, August-Bebel-Straße/Steigerweg
- Ortsteil Deutzen, Am Markt;
- Ortsteil Deutzen, Ecke Ernst-Thälmann-Straße/Max-Reimann-Straße;
- Ortsteil Großzössen, Ecke Heleneplatz/Bergmannstraße;
- Ortsteil Großzössen, Witznitzer Straße 11;
- Ortsteil Lippendorf, Hauptstraße 46/47 (am Trafohaus);
- Ortsteil Lippendorf, Hauptstraße 5;
- Ortsteil Kieritzsch, Gerätehaus Feuerwehr;
- Ortsteil Kahnsdorf, Theodor-Sältze-Straße 16a;
- Ortsteil Kahnsdorf, Thomas-Müntzer Straße 7;
- Ortsteil Lobstädt Victoriastraße 28;
- Ortsteil Lobstädt, Victoriastraße 9;
- Ortsteil Lobstädt, Glück-Auf-Straße (Hufeisen);

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von 7 Kalendertagen.
Die Zeitdauer der Bekanntgabe ist auf dem jeweiligen Original urkundlich zu vermerken.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Im Fall der ortsüblichen Bekanntgabe durch Aushang gemäß § 4 ist die Bekanntgabe mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2, Nr. 2 vollzogen.

Eine Notbekanntmachung gemäß § 3 ist mit ihrer Durchführung nach § 3 Satz 1 vollzogen.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Neukieritzsch – Bekanntmachungssatzung- vom 16. 12. 2008 – Beschluss-Nr. 12/149-2008 – außer Kraft.

Neukieritzsch, den 27. 11. 2018

Hellriegel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 3 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachungssatzung vom 27.11.2018 mit Beschluss-Nr. 10/114-2018 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch, - Gemeindeboten – am 14.12.2018 veröffentlicht.

Neukieritzsch, den 14.12.2018

Hellriegel
Bürgermeister